



Hamburg, den 01.06.2010

Die Elternkammer hat in ihrer Sitzung am 01.06.2010 nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zum Entwurf eines Konzepts für die Einrichtung von Regionalen Bildungskonferenzen gemäß § 86 Hamburgisches Schulgesetz beschlossen:

Die Elternkammer beanstandet, dass bei der Konzepterarbeitung weder Vertreter der Eltern- noch der Schülerseite anwesend waren.

Die Elternkammer nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass Eltern sowie Schülerinnen und Schüler als Akteure der Regionalen Bildungskonferenzen nahezu nicht vorkommen. Eltern sind der wichtigste Träger von Bildung und Erziehung; ihnen obliegt sogar ein grundgesetzlicher Erziehungsauftrag. Die Elternkammer fordert daher eine sehr viel stärkere Einbeziehung der Elternschaft. Erziehung und Bildung können nur im Zusammenspiel von Elternhaus und professionellen Bildungsträgern erfolgreich sein. Das Ausgrenzen des elterlichen Beitrags durch fehlende Repräsentanz – wie hier vorgeschlagen – ist aus Sicht der Elternkammer kontraproduktiv.

In der Liste der Teilnehmer finden sich jede Menge Behördenvertreter und Fachleute, ja sogar Vertreter kommerzieller Bildungsanbieter – die „Anbieterseite“ ist also prominent vertreten. Die „Kundenseite“, nämlich die Kinder und Jugendlichen wie auch die Eltern, sind lediglich durch einzelne „Vertreter“ ihrer regionalen gesetzlichen Vertretungsgremien repräsentiert. Bei einer genannten Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen beanstandet die Elternkammer dieses erhebliche Ungleichgewicht. Da die Eltern beispielsweise lediglich durch Vertreter aus den KER offiziell geladen werden, dürfte es andererseits dann auch ausreichen, lediglich einzelne Vertreter aus den Schulleitungen zu laden; dies beschränkt die Gesamtanzahl der Teilnehmer und macht die Gruppen somit arbeitsfähiger.

Da die Leitung der RBK (auch) durch die zuständige Fachbehörde der Stadt wahrgenommen werden soll, fordert die Elternkammer analog dazu eine adäquate Einbindung des zuständigen Elterngremiums der Stadt, nämlich der jeweiligen Vertreter aus der Elternkammer selbst; gleiches gilt für die Einbeziehung der SchülerInnenkammer.

Die Elternkammer beanstandet, dass die gesetzlichen Vertreter für den Bereich frühkindliche Bildung nicht benannt wurden: Seit 2004 (Hamburger Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) sind Bezirkselfternausschüsse (BEA) und der Landeselfternausschuss (LEA) für Kindertagesbetreuung als gesetzliche Vertretung der Kita-Eltern installiert; diese müssen ebenfalls an den RBK teilnehmen. Zudem sollte die BSG hier vertreten sein, und entsprechend konsequenterweise auch die Elternseite dazu.

Analog dazu fordert die Elternkammer, dass auch die Kita-Aufsicht, bzw. Leitung des regionalen Fachamts für Kindertagesbetreuung in der RBK vertreten sein muss.

Die Elternkammer vermisst eine regelhafte Vernetzung zwischen den Regionen, insbesondere in den innerstädtischen Bereichen, in denen ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern zwischen Regionen häufig ist. Bereits im Rahmen der Regionalen Schulentwicklungskonferenzen hat sich eine regionale Vernetzung als erfolgreich, sogar als notwendig erwiesen.

Die Elternkammer gibt zu bedenken, dass der Zuschnitt der RBK und der Zuschnitt der Schulkreise (Kreiselternräte sowie Kreisschülerräte) möglicherweise angeglichen werden sollten. Denn wenn sich z.B.

EST 596-2

die KER-Delegierten sowieso auf den RBK treffen, macht es Sinn vorzuschlagen, die KER (und KSR) entsprechend anzupassen. Dies ist im Konzept zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Vertretung der schulischen Eltern auf die Kreiselternräte beschränkt bleiben soll, muss sichergestellt werden, dass mindestens alle Schulformen und alle Schulstufen vertreten sind. Analog sollte dies für die Kreisschülerräte gelten. Ebenso müssen Kita-Eltern aus dem Krippen-, dem Elementar- und dem Hortbereich vertreten sein.

Inhaltlich sind die geplanten RBK nach Wahrnehmung der Elternkammer weitgehend unbestimmt. Die Elternkammer hält eine erneute Erörterung von Raum- und Standortfragen, mit denen sich die Regionalen Schulentwicklungskonferenzen befasst hatten, für überflüssig. Inhalte und Aufgaben der RBK, ebenso wie behördliche Vorgaben und Aufgabenbeschreibungen, müssen im Interesse einer einheitlichen und vernetzbaren Arbeit in den Regionen sehr viel präziser festgelegt werden.

Dem Konzept ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob es sich bei den RBK um permanente Institutionen handeln soll; offenbar ist das so geplant. In diesem Falle muss nach Auffassung der Elternkammer dringend überlegt werden, welche Gremien durch die RBK entlastet und/oder entbehrlich werden. Ansonsten bläht die Einrichtung von RBK den Verwaltungsapparat auf. Personelle und finanzielle Ressourcen, die in der direkten Umsetzung von Bildungsaufgaben sinnvoller einzusetzen wären, würden vergeudet.

Die Elternkammer beanstandet weiterhin, dass eine Verbindlichkeit der Erörterungen und Beschlüsse der RBK unbestimmt ist. Ein unverbindlicher Gesprächskreis ohne Entscheidungsbefugnis kann sich als entbehrlich herausstellen und bindet dann letztlich nur Zeit. Für eine Verbindlichkeit fehlt es an Planungen, wie die RBK gesetzlich oder durch Verordnungen verankert werden sollen.

Die Elternkammer hält eine Obergrenze der RBK von 50 Teilnehmern für deutlich zu groß. Für eine ernsthafte inhaltliche Erörterung sollten im Regelfall nicht mehr als 20-30 Personen teilnehmen. Grundsätzlich offen sind auch die Tagungsmodalitäten der RBK, etwa eine Geschäftsordnung, und wer bzw. welcher Personenkreis diese erstellt.

Die Elternkammer hält aus den genannten Überlegungen den derzeit vorliegenden „Entwurf eines Konzepts für die Einrichtung von RBK“ für unzureichend und fordert eine grundsätzliche Überarbeitung nach den vorstehenden Kriterien unter Beteiligung der Eltern- und Schülerseite.